

Wenn Kronzeugen als Betrüger verurteilt werden

Steht das Strafrecht der Jagd auf Kartelle im Weg? Darüber

sprachen im vierten Wirtschaftsstalk Wettbewerbsdirektor

Theodor Thanner,

Oberstaatsanwalt

Georg Krakow und

WU-Professor

Wolfgang Brandstetter,

Eric Frey moderierte.

STANDARD: Stehen Kartellrecht und Strafrecht im Konflikt miteinander?

Brandstetter: In keinem anderen Teilbereich des Strafrechts haben sich die Werbemaßstäbe so rasch verändert wie im Kartellrecht. Preisab-

sprachen – Submissionskartelle – wurden noch vor zehn Jahren mit einer kleinen Geldstrafe abgetan. Seitdem der Oberste Gerichtshof aber

zwischen 2000 und 2004 von seiner früheren Auffassung abgerückt ist, nach der Preisabsprachen keinen Betrug darstellen, können sie heute zu teils unbedingten Haftstrafen führen. Ein weiteres

Problem: Im EU-Kartellrecht gibt es eine echte Kronzeugenregelung, die wir im österreichischen Strafrecht aus guten Gründen nicht kennen. Wenn dann das Aktenmaterial vom europäischen Verfahren an die Staatsanwaltschaft nach Wien gelangt,

dann muss der frühere Kronzeuge nicht mehr überlegen, ob er ein Geständnis ablegt. Es ist ja bereits im Kartellverfahren dokumentiert.

STANDARD: Herr Thanner, ist das Strafrecht dem Kampf gegen Kartelle im Weg?

Thanner: Das Absprechen von Preisen ist kein Kavaliersdelikt. Durch die Novellierung 2002 hat es eine klare Trennung von Kartellrecht und Strafrecht gegeben. Ich halte viel davon, dass wir nicht zu einer Kriminalisierung zurückkehren. EU-

Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes hat nicht vor, Gefängnisse zu bauen – und ich auch nicht. Bei der Kronzeugenregelung sind wir noch in der Beobachtungsphase. Für eine seriöse Evaluierung ist es zu früh. Wichtig ist eine Planbarkeit für die Kronzeugen, damit sie wissen, worauf sie sich einlassen. Aber der Kartellant soll auch nicht in die Lage versetzt werden, sich seine mögliche Strafe auszurechnen.

STANDARD: Gab es je konkrete Probleme?

Thanner: Wir machen in Gesprächen mit manchen Kronzeugen die Erfahrung, dass die strafrechtlichen Fragen sehr wohl erörtert werden. Ein wichtiger Bereich hier ist Compliance. Viele Unternehmen lassen sich beraten. Sie wird in der europäischen Entscheidungspraxis als strafmildernnd gewertet, man könnte auch der Meinung sein, sie sollte strafsicherer sein, wenn man ein verschärftes Bewusstsein hat. In Österreich wird das



Beim vierten Wirtschaftsstalk der WU Wien und des STANDARD diskutierten (v. li.) Theodor Thanner, Georg Krakow und Wolfgang Brandstetter unter der Leitung von Eric Frey über die Möglichkeit, dass Kronzeugen infolge von Kartellverfahren strafrechtlich verurteilt werden. Foto: Herbert Com

noch nicht diskutiert, und das sollte nun geschehen.

Krakow: Die Beziehung von Kartellrecht mit anderen Rechtsgebieten wird derzeit im Justizministerium intensiv diskutiert. Wir sind noch lange nicht bei einer Lösung.

Es gibt ja nicht nur das Strafrecht, auch das Zivilrecht, dort droht der Schadensersatz, und der kann im Unterschied zum Strafrecht für Unternehmen auch einmal ruiniös sein, auch dann, wenn sie Kronzeuge waren. Im Zivilrecht haben wir

keinen Bonus für ihn. Zum Kartellstrafrecht stellt sich die Frage, von welcher Warte man das sieht. Generaldirektor Thanner sieht die Bekämpfung von Kartellen als seine Aufgabe. Das Strafrecht kann dabei für ihn

nützlich oder schädlich sein. Dann gibt es Leute, die beschäftigen sich mit Strafrecht, und die verfolgen Betrüger. Ob diese ein Kartell gebildet haben oder nicht, ist aus der strafrechtlichen Perspektive egal. Warum baut die Kommission keine Gefängnisse? Weil sie ein bestimmtes Rechtsgut schützen will – die freie Wirtschaft in Europa. Dafür verbüßen im Strafrecht, wenn es um Betrug geht, ist das individuelle Vermögen das geschützte Rechtsgut. Ob ich jemanden durch ein Kartell um 500.000 Euro

übers Ohr haue oder ohne Kartell, ist dem Strafrecht egal. Die Frage ist: Muss ich, damit ich das Kartell aufdecke, die Bestrafung eines schweren Verbrechens hinterstellen, oder sage ich: Damit ich ein Verbrechen aufdecke, nehme ich in Kauf, dass die Aufklärung eines Kartells hintansteht? Oder schaffe ich es, bei beiden Verfahren diese unterschiedlichen Stöße miteinander zu koordinieren? An welchen Schrauben kann

man im Strafrecht drehen, um dies zu erreichen, ohne dass man Verbrechen einfach nicht bestraft, weil jemand eine Verwaltungsübertretung begangen hat.

Brandstetter: Herr Krakow ist ein Oberstaatsanwalt, und das merkt man auch. Wir diskutieren aneinander vorbei, weil hier von der Prämisse ausgegangen wird: Preisabsprachen können Betrug darstellen. Ich habe ein Problem damit: Es ist für mich nicht selbstverständlich, dass Submissionsabsprachen automatisch einen Betrug darstellen. Diese Prämisse geht, wie erwähnt, auf die Judikatur des OGH zurück, welcher

dann, wenn sie Kronzeuge waren, auf Grund eines hypothetischen Schadens wegen Betrugs verurteilt hat. Das war eine neuartige Entwicklung, mit der man nicht rechnen konnte. Dieser Bruch war zu abrupt. Das kann dazu führen, dass ich in einem Kartellverfahren jemandem zeugen, dann ersparst du dir die Geldbuße, aber ich kann dir nicht garantieren, dass du nicht als Teilnehmer an Absprachen wegen Betrugs verurteilt wirst und ins Gefängnis marschierst. Mir geht es nicht darum zu verhindern, dass Verbrechen aufgedeckt werden. Aber so dumm war es nicht, dass wir jahzehntlang

Scheu davor hatten, Preisabsprachen unter Betrug zu subsumieren. Das hatte seine guten Gründe.

STANDARD: Also kein Strafrecht bei Kartellsünden?

Brandstetter: Auch die Vorstellung, dass sich der Staat den Strafanspruch zur Gänze abkaufen lässt, gefällt mir nicht. Aber die Judikatur des OGH ist überzogen. Wenn wir die nicht hätten, gäbe es kein Problem.

Krakow: Der Betrug ist nicht Teil des Kartellrechts. Deshalb ist es nicht sachgerecht zu sagen, der Betrug regiert ins Kartellrecht hinein. Genauso gut kann man sagen: Wir haben den Betrug, und da will das Kartellrecht in das Strafrecht hineinregieren. Es sind zwei verschiedene Welten, die miteinander nichts zu tun haben. Ich danke



home advantage
in central europe

home advantage in central europe. Seit mehr als einem Jahrzehnt begleiten wir unsere Mandanten bei ihrem Engagement und ihren Investitionen in Zentral- und Osteuropa. Dort sind wir mit eigenen Büros und mehr als 300 Juristen in 12 Ländern bestens etabliert und erfüllen die Anforderung von lokalem Know How, internationaler Erfahrung und hoher Qualität. www.schoenherr.eu

schoenherr

BULGARIEN | EUROPÄISCHE UNION | KROATIEN | ÖSTERREICH | POLEN
RUMÄNIEN | SERBIEN | SLOWAKEI | SLOWENIEN | TSchechien | UKRAINE | UNGARN